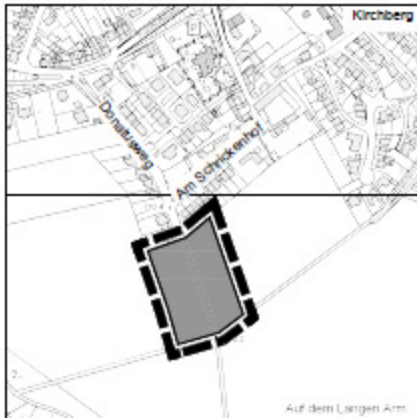


## Änderung des Flächennutzungsplanes zum Bebauungsplan Kirchberg Nr. 13 " Donatusweg II "

- a) Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 und 2 Baugesetzbuch ( BauGB ) vom 20.12.2013 in der letztgültigen Fassung
- b) Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 13.02.2014 die Aufstellung und die öffentliche Auslegung der o.a. Flächennutzungsplanänderung beschlossen.

Der Planbereich ist aus folgender Skizze ersichtlich :



### Darlegung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung:

Mit dieser Flächennutzungsplanänderung soll die planungsrechtliche Voraussetzung zur Errichtung von Einfamilienhäusern geschaffen werden. Die Änderung beinhaltet die Umwandlung von " Fläche für die Landwirtschaft " in " Wohnbaufläche " .

In der Zeit vom **17.03.2014** bis **25.04.2014** einschließlich liegen bei der Stadtverwaltung Jülich, Große Rurstraße 17, Zimmer 211 ( II. Obergeschoss im Nebengebäude Kartäuserstraße ) während der Dienststunden

montags bis freitags	von 8.30 - 12.00 Uhr
montags bis mittwochs	von 14.00 - 15.30 Uhr
donnerstags	von 14.00 - 16.30 Uhr

der Flächennutzungsplanentwurf mit Begründung sowie den folgenden umweltbezogenen Stellungnahmen zur Einsicht öffentlich aus:

Art der vorhandenen Informationen	Verfasser	Thematischer Bezug
Fachgutachten und sonstige fachliche Ausführungen	Ingenieurbüro Gell & Partner GbR, Aachen; Ingenieurbüro Behler Langerwehe	Baugrundgutachten/ Niederschlagsversickerung; Umweltbericht

Innerhalb der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadtverwaltung Jülich schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der Offenlage über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann, da keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet;

- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist;
- dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ( VwGO ) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Jülich, den 07.03.2014

Stadt Jülich  
Der Bürgermeister

Stommel